



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82338
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1157/07

Wien, 23. August 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesundheits- und
Krankenpflegegesetz geändert
wird (GuKG-Novelle 2007);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2007

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 18. Juli 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I) Zu den finanziellen Auswirkungen:

Entgegen den Ausführungen in den finanziellen Erläuterungen kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass einem Mehraufwand des Bundes eine Verringerung des Aufwandes bei den Ländern - in der dargestellten Form - gegenübersteht:

Die angenommenen Fallzahlen, mit denen der Bund für die Bundesländer insgesamt Vollzugseinsparungen berechnet hat, sind für das Land Wien anteilig nicht nachvollziehbar, zumal kurzfristig nicht damit zu rechnen ist, dass es durch die „Kompetenzverschiebungen“ in Bezug auf die neu beigetretenen EU-Staaten Bulgarien und Rumänien zu einem signifikanten Rückgang der Anträge auf Nostrifizierung beim Landeshauptmann kommen wird. Ein Einsparungseffekt kann erst mittel- bis langfristig schlagend werden, wenn die Ausbildung in den betroffenen Staaten die von der Richtlinie vorgeschriebenen Mindestqualitätserfordernisse erfüllt und zudem die Antragsteller/-innen die entsprechende Dauer an Berufspraxis aufweisen können und damit die automatische Anerkennung zum Tragen kommt.

Weiters ist damit zu rechnen, dass durch die im § 39 GuKG neu vorgesehene Möglichkeit der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen der Gesundheits- und Krankenpflege mit einem Berufssitz außerhalb Österreichs - zumindest in der Anfangsphase - die jährlichen zusätzlichen Fallzahlen alleine für das Bundesland Wien höher sind als vom Bund für ganz Österreich geschätzt.

II) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 29 Abs. 1 Z 1 GuKG:

Hinsichtlich der Ausbildungsnachweise der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, wird auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG verwiesen. Es liegt offenbar ein redaktionelles Versehen in der Richtlinie vor, zumal im Anhang V der Nummer 5.2.1. die Nummer 5.2.3. nachfolgt. Aus dem Richtlinien text sowie dem systematischen Zusammenhang ergibt sich, dass die korrekte Bezeichnung 5.2.2. lauten müsste. Es wird vorgeschlagen, die diesbezügliche Richtigstellung der Richtlinie bei der Europäischen Kommission anzuregen.

Zu § 39 GuKG:

Es erscheint mit den im Art. 5 der EU-Richtlinie 2005/36/EG definierten Kriterien der „vorübergehenden“ Dienstleistungserbringung nicht vereinbar, dass diese auf Grund des Gesetzeswortlautes - unter der Voraussetzung der jährlichen Erstattung der vorgeschriebenen Meldung (Abs. 3) - de facto ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden kann. Die Richtlinie spricht demgegenüber ausdrücklich davon, dass der temporäre Charakter u. a. auf Grund der „Dauer und Kontinuität der Dienstleistungserbringung“ im Einzelfall zu prüfen ist. Die vorgesehene Regelung, die mangels Vorsehung von Kontroll- und Untersagungsmechanismen de facto auf die unbegrenzte Fortführbarkeit „vorübergehender Dienstleistungserbringung“ hinausläuft, trägt damit dem Regelungswortlaut der Richtlinie nicht entsprechend Rechnung.

Im Abs. 5 ist vorgesehen, dass der Landeshauptmann binnen zwei Monaten ab Einlangen der Meldung zu entscheiden hat. Diese Frist erscheint jedenfalls zu knapp bemessen, zumal für die Beurteilung des Sachverhalts die Einholung eines Amtssachverständigengutachtens regelmäßig erforderlich ist. Zum Vergleich darf darauf hingewiesen werden, dass für das Verfahren der Zulassung zur Berufsausübung ohne automatische Anerkennung, welches vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend durchgeführt wird, und laut der dem Entwurf beiliegenden Kostenaufstellung exakt die selben Arbeitsschritte und den selben Arbeitsaufwand erfordert, vier Monate als maximale Verfahrensdauer vorgesehen sind.

Es sollte zudem ausdrücklich klargestellt werden, dass die Aufnahme der vorübergehenden Dienstleistung erst nach Ablauf der Frist erfolgen darf, da nur so die „Verhinderung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit des Dienstleistungsempfängers auf Grund mangelnder Berufsqualifikation“ ausreichend gewährleistet ist.

Weiters erscheint es in der Praxis nicht realisierbar, dass die Dienstleistungserbringerin/der Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats eine Eignungsprüfung ablegen können wird, zumal diese Prüfung nach der Gesundheits- und Krankenpflege-

Ausbildungsverordnung GuK-AV an Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege als kommissionelle Prüfung abzulegen sein wird. Für die Prüfungen stehen jedoch nur begrenzte Plätze zur Verfügung und Kommissionstermine müssen daher über einen langen Zeitraum im Voraus geplant und koordiniert werden. Bei dieser Planung ist zudem auch noch auf die Ferienzeiten Bedacht zu nehmen.

Im Abs. 8 wäre zwecks Präzisierung des Wortlautes vor dem Wort „Dienstleistungserbringung“ der Ausdruck „vorübergehenden“ einzufügen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 15
(zu MA 15-II-2-2870+7701/2007)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen